

## Kleine Anfrage mit Antwort

### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Marianne König und Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 28.03.2012

### Lagerung von Wirtschaftsdünger am Feldrand

An vielen landwirtschaftlichen Schlägen lagern derzeit Wirtschaftsdüngerhaufen, die der Ausbringung harren. Zwar ist es erlaubt, Wirtschaftsdünger draußen zu lagern, eine Abdeckung ist jedoch empfohlen, um Auswaschung von Nährstoffen zu verhindern. Außerdem ist zu beachten, dass sich diese Haufen nicht in unmittelbarer Nähe zu Gräben und Wasserläufen befinden.

Wirtschaftsdüngerhaufen scheinen derzeit in Niedersachsen vermehrt an Feldrändern (zwischen-)gelagert werden.

Zum Beispiel klagen Einwohner im Landkreis Uelzen, dass an vielen Orten große Haufen Wirtschaftsdünger, teilweise seit Monaten, unbedeckt an Wegrändern lagern.

Die Bürgerinitiative HTK-Watch und auch ein alternativ wirtschaftender Hähnchenmäster sehen in den Haufen eine Gefahr und ließen von einem Haufen Proben auf Keimbelastung untersuchen. Der betroffene Landwirt übermittelte ein entsprechendes Schreiben und Laborberichte an die Behörden des Landkreises Uelzen und auch an Abgeordnete im Niedersächsischen Landtag.

Im Ergebnis der Untersuchung wurde dargestellt, dass es sich um Hühnerkot handele und dass Escherichia-Keime „reichlich“ nachgewiesen und MRSA Oxacillin resistenter Staphylococcus aureus sogar „massiv“ nachgewiesen wurden. Da der Haufen in unmittelbarer Nähe zu der erwähnten alternativen Hähnchenmästerei liegt und zudem an einem Weg, der von der Bevölkerung benutzt wird, muss davon ausgegangen werden, dass über Staubverwehungen Keime auf die Hähnchenmästerei übertragen werden können und zudem Kinder mit den Keimen direkten Kontakt bekommen können.

Gerade der MRSA-Keim Staphylococcus aureus hat in den letzten Jahren immer wieder Probleme bereitet und auch Todesfälle verursacht, weil er durch Antibiotika nicht mehr zu bekämpfen ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist dem Landwirtschaftsministerium (ML), den Behörden des Landkreises Uelzen und der Landwirtschaftskammer (LWK) der oben beschriebene Bspieisfall bekannt? Seit wann?
2. Wie und wann haben ML, die zuständigen Behörden in Uelzen oder die LWK auf die konkreten Informationen durch den Hähnchenmäster reagiert (bitte getrennt auführen nach ML, LWK, Veterinärbehörde, unterer Wasserbehörde und Gesundheitsamt etc.)?
3. Welche Auflagen wurden wann von wem für den angezeigten Wirtschaftsdüngerhaufen gemacht, und bis wann wurde von wem kontrolliert, ob die Auflagen eingehalten wurden?
4. Wie schätzt die Landesregierung das Risiko ein, dass Anwohner, insbesondere spielende Kinder, mit den in Hühnerkot oft vorkommenden Keimen infiziert werden, wenn solche Haufen in der freien Landschaft gelagert werden?
5. Wie schätzt die Landesregierung das Risiko ein, dass Tiere angrenzender Betriebe mit den in Hühnerkot oft vorkommenden Keimen infiziert werden, wenn solche Haufen in der freien Landschaft gelagert werden? Welche Abstandsregelungen existieren?
6. Wie lange und mit welchen Auflagen dürfen in Niedersachsen grundsätzlich Festmist und einstreureicher Geflügelmist am Feldrand gelagert werden?

7. Wie langa und mit welchen Auflagen darf in Niedersachsen grundsätzlich einstreuloser und einstreuarmer Geflügelmist am Feldrand gelagert werden?
8. Wer kontrolliert in Niedersachsen grundsätzlich die Einhaltung der Auflagen, welche Sanktionen gibt es gegen wen, falls Auflagen nicht eingehalten werden? Wer verhängt sie?
9. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass durch das Einbringen von „massiv“ mit MRSA belastetem Hühnerkot (s. Einleitung) Böden und landwirtschaftliche Produkte mit MRSA belastet werden und über die Produktions- und Nahrungsketten Verbraucherinnen und Verbraucher schädigen könnten? Wenn ja, welche Maßnahmen wären angezeigt, um dem entgegenzuwirken? Wenn nein, warum nicht?
10. Gibt es im Schadensfall Entschädigungsmöglichkeiten oder -richtlinien? Wenn ja, welche?
11. Plant die Landesregierung grundsätzlich Maßnahmen, um die Lagerung von Wirtschaftsdüngern im Außenbereich an Feldrändern zu regulieren oder zu untersagen? Wenn ja, welche?

(An die Staatskanzlei übersandt am 03.04.2012 - II/72 - 1322)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung  
- 104.1-01426/3-314 -

Hannover, den 02.05.2012

Der Einsatz von Wirtschaftsdüngern, Kompost und Klärschlamm hat in Ackerbauregionen mit geringer oder keiner Tierhaltung einen hohen wirtschaftlichen Stellenwert. Neben der Zuführung von Pflanzennährstoffen erfolgt auch eine Humuszufuhr, die zur Stabilität des Ertragsvermögens der ackerbaulich genutzten Böden beiträgt.

Die Attraktivität zum Einsatz dieser Wirtschaftsdünger steigt mit deren Nährstoffkonzentration. Hühnerfäkalien ist damit einer der begehrtesten Wirtschaftsdünger, zumal er sich auch über weitere Entfernungen noch wirtschaftlich transportieren lässt.

Die Anlieferung der zur Düngung vorgesehenen Mengen kann nicht „just in time“ erfolgen, da die Wirtschaftsdünger in Abhängigkeit der Halungsverfahren in der Tierhaltung mehrfach im Jahr anfallen und nicht vollständig direkt an den Stallanlagen gelagert werden können.

An die Lagerung sind bestimmte Anforderungen zu stellen, die mit dem Gemeinsamen Runderlass des MU und des ML geregelt werden. Die Laufzeit des Erlasses endet am 31.12.2012. Eine Überarbeitung des Erlasses ist noch für dieses Jahr vorgesehen.

Seuchenhygienischen Anforderungen werden dabei, in Anlehnung an vorhandene Regelungen aus der Düngemittelverordnung, der Bioabfallverordnung, der Klärschlammverordnung und relevanter neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse Berücksichtigung finden.

Sofern die Zwischenlagerung der genannten Düngemittel nach den dort genannten Anforderungen erfolgt und die berechtigten Interessen der Feldnachbarn und Bevölkerung beachtet werden, sollte eine Zwischenlagerung auf dem Acker auch weiterhin möglich sein.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Der Landwirt hat sich am 22.02.2012 telefonisch mit dem Prüfdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen in Verbindung gesetzt.

Zu 2:

Am 22.02.2012 wurde der unteren Wasserbehörde des LK Uelzen telefonisch eine Hühner trockenkot-Lagerung ohne Abdeckung angezeigt.

Am selben Tag fand eine gemeinsame Ortsbesichtigung seitens der unteren Wasserbehörde des LK Uelzen und des Landwirtes statt, bei der der o. g. Sachverhalt bestätigt wurde.

Der LK Uelzen ordnete daraufhin die Abdeckung des Hühner trockenkots zuerst mit Stroh und darüber mit einer Folie an. Dieser Anordnung kam der Landwirt unverzüglich nach.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde am 22.02.2012 zum ersten Mal telefonisch informiert. Um dem Antragsteller unnötige Telefonate zu ersparen hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Anzeige angenommen und sich direkt mit der unteren Wasserbehörde des LK Uelzen in Verbindung gesetzt.

Mit Schreiben vom 12.03.2012 wandte sich Herr Odefey in dieser Angelegenheit an verschiedene Ämter des LK Uelzen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Herrn Minister Lindemann. Nach kurzfristiger Einholung der Stellungnahmen aller vom Antragsteller angeschriebenen Behörden ist dem Antragsteller am 31.03.2012 durch Herrn Minister Lindemann geantwortet worden.

Zu 3:

Die Anforderungen an die Lagerung von Stallmist und Geflügelkot sind im Gemeinsamen Rund-erlass des MU und des ML vom 29.11.2005 - 23-62431/13 - geregelt. Die Überwachung der Anforderungen und der Vollzug im Falle einer unsachgemäßen Lagerung obliegen den unteren Wasser-behörden. Soweit hier aktenkundig wurde eine unverzügliche Abdeckung am 22.02.2012 seitens des LK Uelzen verfügt.

Die Anforderungen an die Qualität von Düngemitteln, bezogen auf den Beispielsfall die Seuchen- und Phytohygiene, sind im § 5 der Düngemittelverordnung vom 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 153, kurz DMVO) geregelt. Als seuchenhygienischer Parameter ist in der DMVO das Vorhandensein von Salmonellen geregelt. Auch für den Fall eines Nachweises von Salmonellen im Wirt-schaftsdünger, ist die landwirtschaftliche Verwertung unter Hinweis auf die bestehende Belastung und der Kennzeichnung bestimmter Anwendungshinweise zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 DMVO).

Weitere in Frage kommende seuchenhygienischer Parameter (MRSA, Clostridien) sind im Dünge-mittelrecht nicht geregelt. Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind keine dünge-rechtlichen Auflagen für den angezeigten Wirtschaftsdüngerhaufen festgelegt worden.

Zu 4:

Der Gemeinsame Rund-erlass sieht vor, dass die Lagerplätze nach bestimmten Vorgaben anzule-gen und Geflügel trockenkot und einstreuarmer Geflügelmist mit einer wasserundurchlässigen Pla-ne oder einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht zu versehen sind.

Es gibt derzeit keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass von dem Hühner trockenkot eine besondere Gefährdung ausgeht, insbesondere dann nicht, wenn die beim Umgang mit dem HTK erforderliche Sorgfalt bei der Lagerung und Ausbringung des HTK die gute landwirtschaftliche Praxis Beachtung findet.

Zu 5:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu 6:

Gemäß Gemeinsamen Rund-erlass des MU und des ML vom 29.11.2005 ist die Lagerung von Stall-mist (z. B. einstreureicher Geflügelmist), Geflügel trockenkot und einstreuarmer Geflügelmist au-ßerhalb von undurchlässigen Anlagen auf eine Dauer von sechs Monaten begrenzt. Es sind vorü-bergehend nur die Mengen auf dem Feld zu lagern, die nach guter fachlicher Praxis bedarfsgerecht auf dieser Fläche gedüngt werden können. Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, aus pflan-zenbaulicher Sicht optimalen, Ausbringungszeitpunkt zu erfolgen.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- Der Lagerplatz ist von Jahr zu Jahr zu wechseln, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen im Unterboden zu vermeiden.
- Das einzelne Lager ist mietenförmig nicht höher als ca. 1,5 bis 2 m bei möglichst kleiner Grundfläche (maximal 100 m<sup>2</sup>) aufzusetzen. Die Mietenoberfläche ist eben zu gestalten, sodass sich dort kein Niederschlagswasser sammeln kann.
- Der belebte, intensiver durchwurzelte Bodenbereich (Krume), auf dem die Stoffe zwischengelagert werden, hat mindestens 25 cm mächtig zu sein. Die darunter durchwurzelbare Bodenschicht hat mindestens 50 cm zu betragen.
- Überschwemmungsgebiete sowie Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt, sind für die Lagerung ungeeignet. Dasselbe gilt für hängige Lagen, sofern die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert.
- Der Lagerplatz für Mieten muss so gewählt und eingerichtet werden, dass kein Sickerwasser vom Haufen direkt in Gräben, Vorfluter und sonstige Gewässer gelangen kann. Ein Abstand von 20 m ist in der Regel dafür als ausreichend anzusehen.
- Bei gedränten Flächen ist kein Lager über oder direkt neben den Dränsträngen anzulegen.
- Nach der Räumung des Lagerplatzes ist der Boden nur dann zu bearbeiten, wenn unmittelbar anschließend eine pflanzenbauliche Nutzung erfolgt. Ansonsten bleibt der Lagerplatz bis zur nächsten Bestellung unbearbeitet.
- Die speziellen Anforderungen in Wasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten. In Wasservorranggebieten, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, dürfen Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist in einem Umkreis von 100 m um die Wassergewinnungsanlagen nicht zwischengelagert werden.

Zu 7:

Die in der Antwort zu Frage 6 genannten Auflagen gelten auch für einstreuarmer Geflügelmist, eine Lagerung ist jedoch nur zulässig, wenn der Trockensubstanzgehalt mehr als 25 % beträgt. Eine Zwischenlagerung von Geflügelrischkot auf dem Feld ist nicht zulässig. Zusätzlich gilt, dass Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist mit einer für Wasser undurchlässigen Plane oder einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht abzudecken sind, um einem Nährstoffaustrag sowie einem Auseinanderfließen vorzubeugen.

Zu 8:

Insofern sich die Auflagen, die in Frage 8 angesprochen werden, auf die Anforderungen des o. g. Gemeinsamen Runderlasses beziehen, ist Folgendes festzuhalten:

Die fachrechtliche Überwachung und Verfolgung sowie Ahndung von Anzeigen obliegt den jeweiligen zuständigen Behörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Rechtsbereichen Wasser- und gegebenenfalls Veterinärrecht, sofern tierseuchenrechtliche Anforderungen berührt sind.

Darüber hinaus erfolgt nach den Vorgaben der EU im Rahmen von Cross Compliance eine Kontrolle der Einhaltung bestimmter fachrechtlicher Bestimmungen bei den Empfängern bestimmter flächenbezogener EU-Agrarbeihilfen. Zu diesen Bestimmungen gehören auch Teile der EU-Grundwasserrichtlinie. Dabei ist u. a. zu kontrollieren, ob aufgrund der Zwischenlagerung von Silage und/oder Festmist von einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit auszugehen ist.

Im Rahmen von Cross Compliance sind einerseits die Feststellungen der o. a. Fachbehörden zu berücksichtigen.

Anderseits kontrolliert die LWK Niedersachsen im Rahmen von Cross Compliance bei per Risikoanalyse ausgewählten Betrieben und nach Vorgaben des Landes u. a. die Einhaltung von Regelungen der Grundwasserrichtlinie.

Auf die o. a. Fallkonstellation bezogen erfolgt eine Sanktionierung dann, wenn durch die nicht ordnungsgemäße Lagerung eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt. Diese besteht im Regelfall aus einer mindestens 3-prozentigen Kürzung der flächenbezogenen EU-Agrarbeihilfen des betroffenen Betriebsinhabers, sofern dieser mindestens fahrlässig gehandelt hat.

Zu 9:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Bei der Ausbreitung von resistenten Keimen wie ESBL-bildenden und MRSA-Bakterien spielen neben dem Einsatz von Antibiotika auch die mangelhafte Hygiene im Krankenhaus, im Tierstall und auch im Haushalt eine wichtige Rolle.

Zum Schutz gegen MRSA und ESBL-tragende Keime sollten dieselben Hygieneregeln beachtet werden, die auch für andere vom Tier oder vom Lebensmittel auf den Menschen übertragbare Krankheitserreger gelten. Dazu gehören:

- Nach dem Kontakt mit Tieren auf jeden Fall die Hände mit Seife waschen. Dies gilt auch nach dem Kontakt mit Haustieren.
- Lebensmittel, insbesondere Fleisch und Eier, vor dem Verzehr gut durchgaren.
- Rohkost, wie z. B. Salate, Sprossen, Gemüse und Obst vor dem Verzehr gründlich mit Trinkwasser waschen oder Obst und Gemüse schälen.
- Unbedingt den direkten oder indirekten Kontakt von rohem Fleisch und rohen Eiern mit verzehrfertigen Speisen, die später nicht mehr erhitzt werden, vermeiden. Bei der Lagerung und Zubereitung von Lebensmitteln die einschlägigen Hygieneregeln strikt einhalten, um die Keimbelastung so gering wie möglich zu halten.

Die im Bezugsfall vom Antragsteller vorgetragene Keimbelastung ist nicht geeignet, die von ihm verlangte „Verfügungssperre zur Ausbringung“ des Hühnerflockenkots nach der geltenden Rechtslage zu begründen.

Seit der Stellungnahme der LWK Niedersachsen vom 26.03.2012 an das ML haben sich auch keine neuen düngerechtlichen Erkenntnisse ergeben.

Die nach dieser Rechtsnorm vorgeschriebenen seuchenhygienischen Anforderungen werden eingehalten, wenn auf unbestelltem Ackerland die Anwendung mit sofortiger Einarbeitung in den Boden erfolgt und in Wintergetreide und Winterraps der Geflügelmist vor dem Schosserstadium ausgebracht wird.

Zu 10:

Nein

Zu 11:

Es ist geplant, den Gemeinsamen Runderlass des MJ und des ML vom 29.11.2005 fachlich zu überarbeiten.

Gert Lindemann